

## Ehrungsordnung (EO)

### des VDST Tauchsport Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

#### § 1

Der VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (TLV SH) kann Vorstandsmitglieder, Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine und andere natürliche Personen in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verband und den Tauchsport nach Maßgabe dieser Ordnung ehren. Vorschlagsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, Vorstandmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des TLV SH.

#### § 2

Ehrungen sind:

(1) Ernennung zum

- Ehrenmitglied,
- Ehrenpräsidenten,

(2) Verleihung von

- Ehrennadel in Bronze,
- Ehrennadel in Silber,
- Ehrennadel in Gold,

(3) Verleihung von

- Sportplakette in Bronze,
- Sportplakette in Silber,
- Sportplakette in Gold.

#### § 3

(1) Zum Ehrenmitglied können langjährige Vorstandsmitglieder, Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine und nicht dem Verband angehörende Persönlichkeiten ernannt werden.

Voraussetzungen:

- mehrfährige hervorragende Verdienste um Verband und Tauchsport,
- einwandfreies tauchsportliches und -kameradschaftliches Verhalten.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

(2) Zum Ehrenpräsidenten können Vorstandsmitglieder nach beendeter langjähriger Tätigkeit als Vorsitzender/Präsident des TLV SH ernannt werden.

Voraussetzungen:

- erfolgreiches, besonders verdienstvolles Wirken in der Verbandsführung für Verein und Tauchsport,
- vorbildhafte tauchsportliche und menschliche Qualitäten.

Ehrenpräsidenten haben beratende Stimme im Vorstand.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung.

#### § 4

(1) Die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold kann an Vorstandsmitglieder , Mitglieder der angeschlossenen Vereine und andere natürliche Personen verliehen werden.

Voraussetzungen:

- mehrfährige besondere Verdienste um die Förderung des Tauchsports,
- aktive Unterstützung der übrigen Verbandsaufgaben,
- Lebensleistung im sportlichen Bereich,
- einwandfreies tauchsportliches und -kameradschaftliches Verhalten.

(2) Die Sportplaketten können an Mitglieder der dem TLV SH angeschlossenen Vereine für hervorragende sportliche Leistungen verliehen werden.

(3) Die Verleihung von Ehrennadeln und Sportplaketten erfolgt auf Vorstandsbeschluß.

## § 5

Bei Würdigung der Ernennungs- und Verleihungsvoraussetzungen von zu ehrenden Persönlichkeiten, die nicht dem Verband angehören, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## § 6

(1) Für jede Ehrung gem. § 2 dieser EO ist eine Ehrenurkunde, aus der Art und Begründung der Ehrung ersichtlich sind, auszustellen. Die beabsichtigten Ehrungen sind dem zu Ehrenden mitzuteilen, bevor sie offiziell erfolgen.

(2) Die Ehrungen sind in würdiger Form durch den Vorstand im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder besonderer Verbandsveranstaltungen vorzunehmen.

## § 7

Ehrungsvorschläge müssen mindestens drei Monate vor der durchzuführenden Ehrung beim Präsidenten mit dem ausgefüllten Formblatt für „Ehrungsvorschläge“ und einer Laudatio (max. 1 DIN A4-Seite) eingereicht werden.

## § 8

(1) Alle Ehrungen des TLV SH können bei einem Verhalten, das den Ernennungs- oder Verleihungsvoraussetzungen widerspricht oder das die Interessen des Tauchsports, des TLV SH oder eines seiner Mitgliedsvereine schuldhaft schädigt, durch Vorstandsbeschluß widerrufen werden. Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder, sowie der Vorstand.

(2) Der Widerruf der Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.

(3) Ehrennadeln und -urkunden sind nach Widerruf der Ehrung an den TLV SH zurückzugeben.

## § 9

Die Entscheidung über Ehrungen erfolgt durch Vorstandsbeschuß, ausgenommen § 3 (3).

## § 10

Die Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des TLV SH.

## § 11

Änderungen an dieser EO können vom TLV SH-Vorstand vorgenommen werden.

Die EO tritt am 27.10.2019 in Kraft.

### **Hinweis**

Der VDST Tauchsport Landesverband Schleswig-Holstein e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Soweit in dieser Ordnung bei Nennung von Funktionen aus redaktionellen Vereinfachungsgründen die männliche Schreibweise benutzt wird, ist immer und gleichbedeutend auch die weibliche Form gemeint.